



Zofingen, 14. März 2016/mwa

Interpellation betreffend Begegnungszone Wuhrmatt- / Junkermattstrasse – Aufhebung Fahrverbot

Gestützt auf §28 der Gemeindeordnung der Stadt Zofingen reichen die Unterzeichnenden nachstehende Interpellation ein:

Im Jahr 2015 reichten die Anwohnerinnen und Anwohner der Wuhrmatt-, Junkermatt-, Rösslimattstrasse und des Blustwegs ein Begehren zur Realisierung einer Begegnungszone in genanntem Gebiet ein. Anlässlich der Informationsveranstaltung vom 7. September 2015 zeigte eine Konsultativabstimmung, dass bezüglich der Beibehaltung der Fahrverbote in diesem Quartier einhellige Übereinstimmung zu deren Beibehaltung besteht. Im Gutachten zur Begegnungszone Junkermatt wird nun festgehalten, dass die Fahrverbote (Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder, ausgenommen Zubringer) aufgehoben werden sollen.

Gemäss Konzept vom 8. November 2006 zur Einführung von Tempo 30 in Zofinger Wohnquartieren soll die Aufhebung von Fahrverboten materiell entkoppelt werden, die beiden Signalisationsverfahren jedoch zeitlich parallel – in separaten Ausschreibungen – durchgeführt werden.

Aktuell wird im Westen der Stadt Zofingen die gesamte Verkehrsführung weiter um- und ausgebaut. Seit Inbetriebnahme der Unterführung Strengelbacherstrasse konnte auf der Strengelbacherstrasse noch kein „normales“ Verkehrsregime geführt werden. Baustellen auf der Unteren Brühlstrasse sowie der Mühlemattstrasse lassen bis auf weiteres keinen normalen Verkehrsfluss in diesem Perimeter zu. Demzufolge lassen sich auch keine Aussagen über zukünftigen, möglichen Schleichverkehr machen.

Mit der Markierung von Parkplätzen im Gebiet der Begegnungszone kann quartierfremder Parkplatzsuchverkehr entstehen, welcher mit dem aktuellen Fahrverbot vermieden werden kann.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen um deren Beantwortung der Stadtrat gebeten wird:

1. Wie lautet die Begründung zur Aufhebung der Fahrverbote in diesem Quartier?
2. Welche Grundsätze resp. Merkmale (gemäss Gutachten Begegnungszone Junkermatt, 1.1 Ausgangslage, Seite 1) gelten in Zofingen generell zur Einführung oder Aufhebung von Fahrverboten auf verkehrsberuhigten Gemeinde- und Quartierstrassen?
3. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass mit der Tempo 30-Zone auf der Frikartstrasse inkl. den begleitenden Gestaltungs- und Verkehrsberuhigungselementen und einer Begegnungszone im Junkermattquartier ohne Fahrverbot ein klares Unterscheidungsmerkmal zweier unterschiedlich beanspruchter Zonen fehlt? Falls nein, warum nicht?



4. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass vor Abschluss der Bautätigkeiten auf der Unteren Brühlstrasse sowie der Mühlemattstrasse keine verbindlichen Aussagen über Verkehrsfluss und -menge (inkl. Schleichverkehr) auf der Strengelbacherstrasse / Frikartstrasse gemacht werden können? Falls nein, warum nicht?
5. Findet der Stadtrat es richtig, dass Tempo 30-Zonen und Begegnungszonen – wie in der eidgenössischen Verordnung – materiell einheitlich betrachtet werden?
6. Weswegen wurden – entgegen der Richtlinien im Konzept „Einführung von Tempo 30-Zonen in Zofinger Wohnquartieren“ vom 8. November 2006 – die Anträge zu Einführung einer Begegnungszone sowie Aufhebung der Fahrverbote nicht materiell entkoppelt? Warum wurden die Ausschreibungen nicht separat durchgeführt?
7. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass mit der Beibehaltung eines Fahrverbots rechtlich ein anderer Strassenraum entsteht welcher Parkplatzsuchverkehr zulässt (vgl. dazu Bundesgerichtsentscheide 6B_66/2014 vom 14.11.2014 und 96 IV 42 15. Januar 1970)?

Zofingen, 14. März 2016

Der Erstunterzeichnende

Mitunterzeichnende